

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die zuständigen Stellen das neue Verfahren umsetzen müssen. Im Fall unserer vertretenden Fachberufe – Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA), Tiermedizinische/r Fachangestellte/r (TFA), Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r (ZFA) sowie Zahntechniker/in – sind dies die Ärztekammer, Zahnärztekammer, Tierärztekammer (wie in § 71 BBiG geregelt) sowie die Handwerkskammern gemäß § 71 HwO. Um eine bundeseinheitliche Regelung zu ermöglichen, begrüßen wir diese Änderung.

Durch das Feststellungsverfahren wird Quereinsteigern und Quereinsteigerinnen oder Personen ohne anerkannten Berufsabschluss, neben der Teilnahme an einer externen Prüfung (§ 45 Abs. 2 BBiG – Zulassung in besonderen Fällen), eine neue Möglichkeit zur offiziellen Anerkennung ihrer Kompetenzen geschaffen. § 50c Absatz 2 BBiG verpflichtet die zuständigen Stellen, bei der Entwicklung und Umsetzung des Feststellungsverfahrens Arbeitnehmervertretungen einzubeziehen, um die berufsfachliche Relevanz und Akzeptanz sicherzustellen. Dies sehen wir hiermit als unterstützend an, damit die zuständigen Stellen auf die entsprechenden Sozialpartner zugehen können.

Für die zuständigen Stellen bedeutet das Verfahren einen administrativen und finanziellen Mehraufwand, der aber durch Gebühren gedeckt werden soll. Hier wurden erstmals konkrete Zahlen benannt, die eine Validität auch bundeseinheitlich zulassen und stärken. Daher begrüßen wir auch diese Anpassung.

Aus Sicht des Verbandes medizinischer Fachberufe e.V. sehen wir keine kritischen Punkte. Wir unterstützen die Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Patricia Ley